

Gemeinsame Stellungnahme von Netzwerk Steuergerechtigkeit Deutschland und WEED – Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung e.V.

zur Anhörung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen und zur Änderung weiterer Gesetze (BT-Drucksache 18/5920) am 2. November 2015

I. Allgemeine Vorbemerkung zum automatischen Informationsaustausch

Der automatische Informationsaustausch ist ein längst überfälliges Mittel, ernsthaft international gegen Steuerhinterziehung vorzugehen. Wir begrüßen ihn ausdrücklich und halten auch den OECD Common Reporting Standard für eine akzeptable Basis, obwohl er lückenhaft ist, wie das Tax Justice Network nachgewiesen hat¹ (siehe dazu auch Abschnitt III).

Aus Sicht von Deutschland ist der automatische Austausch ein Mittel, Steuerhinterziehung von hier ansässigen Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern zu unterbinden. Allerdings wirkt er auch in die andere Richtung: Deutschland hat riesige Finanzvermögen von Steuerausländern (2,5 bis 3 Billionen Euro verzinste Anlagen im August 2013), die potentiell auch der Steuerhinterziehung dienen, da sie in Deutschland nicht besteuert und auch bislang praktisch nicht an die Heimatländer der Steuerausländer/innen gemeldet werden.² Deshalb ist der automatische Austausch auch im Interesse des Auslands und Deutschland hat eine Pflicht, aktiv die Meldung dieser Daten ins Ausland voranzutreiben, vor allem wo es sich um ärmere Staaten handelt.

II. Zum vorliegenden Gesetzesentwurf, was Umsetzung des OECD-Standards angeht

In diesem Abschnitt wollen wir Kritik anbringen, die sich auf die Spielräume bezieht, die der OECD-Standard den Staaten bei der Umsetzung lässt (zu Kritik am OECD-Standard selbst s.u. Abschnitt III).

1. Gegenseitige Meldung darf nicht zwingende Voraussetzung sein, gerade bei ärmeren Staaten

Der Informationsaustausch ist von essentieller Bedeutung auch für Entwicklungsländer, um die illegalen Finanzströme aus ihrem Staatsgebiet heraus erkennen und unterbinden zu können. Aus ihrer Sicht ist deshalb ein Anliegen, dass sie zum einen alle Daten bekommen, wenn sie selbst Daten liefern, was vom vorliegenden Gesetzesentwurf wohl sichergestellt sein sollte. Es ist aber auch wichtig, dass diese Länder dann Daten bekommen, wenn sie aus Kapazitätsgründen nicht oder zumindest noch nicht fähig sind, selbst Daten zu melden. Diese Kapazitätsgrenzen sind ein echtes Problem: So müssten alleine in Subsahara-Afrika 650.000 zusätzliche Steuerbeamte eingestellt werden, um auf den Pro-Kopf-Stand im Rest der Welt zu kommen.³ Auch wurden, zum Beispiel bei den Treffen der OECD Task Force on Tax and

¹ Für eine detaillierte Kritik vgl. Andres Knobel / Markus Meinzer (2014): "The end of bank secrecy"? Bridging the gap to effective automatic information exchange. An Evaluation of OECD's Common Reporting Standard (CRS) and its alternatives. Preliminary Report. 10.11.2014. http://www.financialsecrecyindex.com/PDF/TJN2014_AIE-Technical-Report.pdf.

² Vgl. Markus Meinzer (2015): Steueroase Deutschland. C.H.Beck: München.

³ Vgl. ActionAid, WEED, Tax Justice Network u.a. (2014): Information for the Nations. How developing countries are being excluded from automatic information exchange, and how to change it, S. 6. http://www2.weed-online.org/uploads/information_for_the_nations.pdf.

Development, Bedenken von Entwicklungsländern geäußert, dass sie den Austausch auf ihrer Seite nicht leicht bewerkstelligen könnten.⁴ Deutschland sollte dies aber nicht als Unwillen deuten oder sich auf dem technischen Unvermögen dieser Staaten ausruhen, sondern aktiv daran arbeiten, dass diese Staaten die Vorteile eines automatischen Austausches nutzen können. Neben technischer Unterstützung (z.B. über die GIZ) sollte auch im Gesetz klar festgehalten werden, dass Deutschland bereit ist, Daten zu liefern, wenn die technischen Voraussetzungen in anderen Staaten für eine Meldung noch nicht gewährleistet sind. Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist momentan aber in §1 Abs. 1 Nr. 2 FKAustG-E verankert, dass der Austausch nur auf Gegenseitigkeit laufen soll, weil es heißt, dass Staaten die Voraussetzungen des §7 Absatz 1 FKAustG-E (der wiederum auf den Rest des Gesetzes verweist) "erfüllen" müssten. In §1 Abs. 1 FKAustG-E müsste man deshalb den folgenden Satz zu ergänzen:

"Kann einer der genannten Drittstaaten, sofern er ein Entwicklungsland nach Klassifikation der Weltbank ist, die Erfüllung aus technischen oder Kapazitätsgründen noch nicht leisten, was die Meldung von Daten an Deutschland angeht, erlischt die Meldepflicht der deutschen Finanzinstitute und Deutschlands nicht."

2. Strafen bei Verstößen müssen viel höher sein – selbst Schweiz ist viel strenger!

Der Gesetzesentwurf sieht in § 28 FKAustG-E vor, dass maximal eine Geldbuße von 5.000 Euro geleistet werden muss. Wir halten diesen Vorschlag für inakzeptabel, wenn man bedenkt, wie hoch der – auch finanzielle – Anreiz einer Bank ist, gegen diese Regeln zu verstoßen. Und selbst bei gutem Willen dürfte eine so niedrige Strafe die Banken dazu anreizen, die Umsetzung zu vernachlässigen, was erst bei hohen Strafen nicht mehr der Fall wäre. Deshalb braucht es deutlich höhere Strafen. Wir halten sogar die Möglichkeit der Gefängnisstrafe bei schwerwiegenden, andauernden und systematischen Verstößen für angemessen, nicht zuletzt weil die Banken mit ihrer Tätigkeit zu Straftaten beitragen, die – ggf. auch lange – Gefängnisstrafen nach sich ziehen können. Das Mindeste wären deutlich höhere Geldbußen, am besten eine, die sich an dem Wert der Meldung orientiert und nach oben hin nicht begrenzt ist, oder ein mindestens mittlerer sechsstelliger Betrag. Auch andere Staaten haben – teils deutlich – höhere (geplante) Strafen:

- **Schweiz:** Mindestens 10.000 bis 250.000 Franken.⁵
- **Österreich:** Mindestens 10.000 Euro bis 200.000 Euro (bei grober Fahrlässigkeit).⁶
- **USA:** Mindestens 10.000 US-Dollar (bei einfachem Verstoß) bis 50.000 US-Dollar (bei andauerndem Verstoß).⁷
- **Großbritannien:** Zwar ist das Bußgeld für fehlerhafte („inaccurate“) Informationen mit 3.000 Pfund ähnlich hoch wie in Deutschland. Allerdings gibt es immerhin zusätzlich ein klares Strafgeld für die Nichtumsetzung der Meldepflicht von 300 Pfund und zusätzlich 60 Pfund pro Tag beziehungsweise optional 1.000 Pfund pro Tag nach 30 Tagen.⁸

Unabhängig von der Höhe der Strafe sollte außerdem **klar gestellt werden, auf was sich die Strafe bezieht**. Im Gesetz ist jetzt von „einer Meldung“ die Rede. Im Gesetz wird aber nicht klar, was genau „eine

⁴ OECD (2013): Draft summary record, Fourth meeting of the OECD Task Force on Tax and Development, 30./31.10.2013. <http://www.oecd.org/ctp/tax-global/taskforce-tax-development-korea-draft-summary-record.pdf>. Siehe dort z.B. Nr. 33.

⁵ Entwurf für ein Schweizer Bundesgesetz über den automatischen Informationsaustausch, Artikel 33ff. <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/39749.pdf>.

⁶ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA_2015_I_116.

⁷ <https://www.irs.gov/Businesses/Corporations/Summary-of-Key-FATCA-Provisions>.

⁸ http://www.legislation.gov.uk/uksi/2015/878/pdfs/uksi_20150878_en.pdf, §§ 13-21.

Meldung“ ist. Es heißt z.B. in § 28 FKAustG-E, ein Finanzinstitut müsse „jedes meldepflichtige Konto dieses meldenden Finanzinstituts dem Bundeszentralamt für Steuern folgende von ihnen nach diesem Gesetz erhobene Informationen gemäß § 5 Absatz 1 melden“. „Eine Meldung“ könnte demnach auch die gesamte Meldung der Bank über alle ihre meldepflichtigen Konten meinen. Natürlich könnte „eine Meldung“ auch auf einen Kunden bezogen sein, oder auch auf einzelne Konten jedes Kunden. Im Sinne der Rechtsklarheit und auch um zumindest im Fall massenhafter Falschmeldungen eine halbwegs angemessene Strafe zu ermöglichen, halten wir dringend eine Klarstellung für erforderlich, was die „eine Meldung“ meint, wobei wir empfehlen, sie auf die Meldung jedes einzelnen Kontos zu beziehen.

3. Ausreichende Datenerhebung für alle – auch nicht meldepflichtigen – Konten

Damit der Informationsaustausch wirklich funktioniert, sollte im Gesetz klar gestellt werden, dass Finanzinstitute die relevanten Daten (insbesondere Steueridentifikationsnummer und Geburtsdatum) für *alle* Konten erheben können, nicht nur für die meldepflichtigen. Vor allem § 6 FKAustG-E müsste in dieser Hinsicht geändert werden, z.B. könnte hinter der „steuerlichen Ansässigkeit des Konteninhabers“ ergänzt werden **„und aller dafür nötigen Daten, insbesondere die Steueridentifikationsnummer und das Geburtsdatum...“**. Wir teilen in diesem Punkt auch die Position des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft⁹ und der Deutschen Kreditwirtschaft¹⁰ zum vorliegenden Gesetzesentwurf.

4. Daten sollten auch für Verfolgung anderer Straftaten genutzt werden können

Soweit wir ersehen können, können die Daten aus dem Gesetzesentwurf nur zur Verfolgung von Steuerstraftaten genutzt werden. Wir halten es für sinnvoll, die Daten auch für klar bestimmte andere Zwecke nutzbar zu machen, zum Beispiel Geldwäsche-Bekämpfung. Die OECD selbst hat erst kürzlich in einem Bericht klar gemacht, dass die Nutzung von Daten aus dem Geldwäschebereich für Steuerzwecke möglich sein sollte.¹¹ Umgekehrt sollte dies auch der Fall sein.

5. Es braucht öffentliche Statistiken mit zusammengefassten Daten

Die Daten aus dem Austausch sollten in öffentlichen Statistiken zusammengefasst werden. Nur so könnten Medien, Wissenschaft und Zivilgesellschaft ein Auge darauf haben, ob die Maßnahmen wirken und wo Missstände andauern. Dies gilt insbesondere in Ländern, wo die Verwaltung korrupt ist und sie die Daten nicht (oder nicht mit ausreichendem Einsatz) nutzt. Auch auf die Steueroasen würde der Druck wachsen, wenn aggregierte Daten öffentlich sind. Aus der Aufarbeitung der Daten aus der HSBC-Liste von Hervé Falciani wissen wir zum Beispiel, dass es ohne saubere öffentliche Statistiken keine Möglichkeit gibt, Erfolge zu messen. Für Details zu diesem Thema verweisen wir auch auf die Stellungnahme von Markus Meinzer (Tax Justice Network) für diese Anhörung, deren Inhalte wir unterstützen.

⁹ <http://www.bundestag.de/blob/393138/ebc75dc976549776dcfb0eafa1955f62/05-gdv-data.pdf>.

¹⁰ <http://www.bundestag.de/blob/392992/2f495301ab68e4c8f9f3778f8814e9ca/03-die-dt--kreditwirtschaft-data.pdf>.

¹¹ OECD (2015): Improving Co-operation between Tax and Anti-Money Laundering Authorities: Access by tax administrations to information held by financial intelligence units for criminal and civil purposes. 18.09.2015. <http://www.oecd.org/ctp/crime/improving-cooperation-between-tax-and-anti-money-laundering-authorities.htm>.

III. Lücken im OECD-Meldestandard müssen geschlossen werden

Im Folgenden wollen wir zentrale Kritikpunkte am Gesetzesentwurf darlegen, die allerdings auf den OECD-Standard zurückgehen und somit auf diesen zurückfallen.¹² Uns ist bewusst, dass eine Abweichung von diesem Standard nicht unproblematisch ist, schon wegen der Vergleichbarkeit der Daten und auch wegen der Umsetzung durch die Banken. Allerdings weisen wir darauf hin, dass Abweichungen im Sinne einer „best practice“ nach oben dort sinnvoll sein können, wo der Standard Lücken hat. Deutschland könnte in dieser Hinsicht Impulse zu einer weiteren Fortbildung des Standards beitragen. Sollte es in dieser Hinsicht keine Bewegung seitens Deutschlands geben, halten wir es zumindest für unerlässlich, dass Mindestanforderungen des OECD-Standards nicht verwässert werden. Wir verweisen diesbezüglich beispielhaft auf die Forderung des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft in seiner Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf¹³, die Anforderung zu streichen, dass ein Finanzinstitut einer Selbstauskunft dann keinen Glauben schenken soll, wenn es „bekannt sein müsste“ (§ 17 Abs. 1 FKAustG-E), dass sie unzutreffend oder unglaubwürdig ist. Der OECD-Standard enthält diese Vorgabe klar (dort heißt es „has reason to know“, Section VII, A.)

Der vorliegende Gesetzesentwurf wie schon der OECD-Standard schießen bei der nachvollziehbaren Bemühung, risikolose Konten vom Austausch zu befreien, weit über das Ziel hinaus. Die lange Liste an ausgenommenen Finanzinstituten und Konten schafft ein komplexes und missbrauchsanfälliges System.

1. Lücken bei den meldepflichtigen Instituten

Die weitgehenden Ausnahmen für staatliche Rechtsträger (§ 19 Nr. 9 a) FKAustG-E) sind heikel. Zwar gibt es immerhin die Ausnahme bei gewerblichen Tätigkeiten, wir befürchten aber, dass in der Praxis diese Bestimmung anfällig für Missbrauch ist. Staatliche Träger können genauso für Steuerhinterziehung genutzt werden wie private, und das gilt auch für den klar nicht-gewerblichen Bereich. Das liegt auch daran, dass sich in besonders korrupten Staaten die Grenze zwischen öffentlichen Geldern und privaten nicht immer so klar ziehen lässt, wie zum Beispiel die sog. „Potentaten-Gelder“ von Libyen bzw. Gaddafi in Deutschland gezeigt haben.

2. Lücken bei den meldepflichtigen Konten

- i. Die Ausnahme bestehender Konten bis 250.000 US-Dollar (§ 14 und 15 FKAustG-E) ist zu hoch.
- ii. Der Gesetzesentwurf versucht, missbrauchsanfällige Altersvorsorge- und Versicherungsstrukturen (z.B. Ausnahme nach § 19 Nr. 34 a), b), c) und § 17 Abs. 2 Nr2 FKAustG-E) zu identifizieren. Es ist allerdings fraglich, ob das am Ende gelingt oder ob nicht Steuerhinterzieher und die ihnen helfenden Finanzinstitute sich genau an den Vorgaben der Ausnahme entlang ihre nächste Vermeidungskonstruktion basteln werden. Es gibt viele Lebensversicherungen und Altersvorsorgekonten, die wie eine normale Lebensversicherung oder Rentenvorsorge scheinen, am Ende aber nichts anderes als ein normales Bankkonto sind.¹⁴ Auch die Ausnahmen bei Todesfällen machen keinen Sinn, da

¹² Details vgl. v.a. Tabelle 8 auf S. 28ff. in Andres Knobel / Markus Meinzer (2014): "The end of bank secrecy"? Bridging the gap to effective automatic information exchange. An Evaluation of OECD's Common Reporting Standard (CRS) and its alternatives. Preliminary Report. 10.11.2014. http://www.financialsecrindex.com/PDF/TJN2014_AIE-Technical-Report.pdf.

¹³ <http://www.bundestag.de/blob/393138/ebc75dc976549776dcfb0eafa1955f62/05-gdv-data.pdf>.

¹⁴ Vgl. z.B. die Ermittlungen gegen die Credit Suisse Versicherungstochter 2012, <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/ermittlungen-gegen-deutsche-kunden-der-bank-credit-suisse-versicherung-gegen-das-steuernzahlen-1.1409683>.

die Erbschaftssteuer hinterzogen werden kann. Die Ausnahmen bestimmter Werte von der Barwertdefinition (§ 19 Nr. 25 FKAustG-E) sind deshalb unverständlich und laden zu Missbrauch ein, insbesondere die Dividenden nach Buchstabe d) und die Prämienrückerstattungen nach Buchstabe e).

- iii. Konten im Zusammenhang mit einem Verkauf, einem Tausch oder einer Vermietung eines unbeweglichen oder beweglichen Vermögensgegenstands (§ 19 Nr. 34 e) bb) FKAustG-E) sollten nicht ausgenommen sein. Auch wenn dann noch einschränkende Bedingungen genannt werden, ist diese Ausnahme heikel. Denn Immobiliengeschäfte bilden ein wichtiges Mittel der Geldwäsche und damit verbundener Straftaten wie Steuerhinterziehung, auch und gerade in Deutschland.¹⁵
- iv. Konten im Zusammenhang mit Kreditkarten (§ 19 Nr. 34 f) FKAustG-E) sollten nicht ausgenommen sein. Auch wenn hier wieder versucht wird, dem schlimmsten Missbrauch über die 50.000-Euro-Grenze für Überzahlungen vorzubeugen, bleibt es fraglich, warum diese Konten bevorzugt werden gegenüber normalen Guthabenkonten bei Banken.

3. Lücken bei den meldepflichtigen Personen

- i. Ausgenommen sind bestimmte Kapitalgesellschaften, öffentliche Träger und sogar Finanzinstitute (§ 19 Nr. 36 FKAustG-E). Es ist nicht klar, warum diese Konten nicht gemeldet werden sollten. Wie zum Beispiel frühere Aktivitäten der Deutschen Bank in Turkmenistan mit der dortigen Zentralbank gezeigt haben, gibt es starken Anlass zur Annahme, dass Gelder missbräuchlich verwendet wurden.¹⁶ Auch die Ausnahme für Finanzinstitute halten wir in dieser pauschalen Form (also sogar unabhängig davon, ob die Bank eine an einer anerkannten Börse gehandelte Kapitalgesellschaft ist) für unvertretbar.
- ii. Es ist nicht verständlich, warum kein klarer Bezug auf den wirtschaftlich Berechtigten genommen wird, sondern nur auf das wirtschaftliche Eigentum (§ 19 Nr. 7 FKAustG-E) und die beherrschende Person (§ 19 Nr. 39 FKAustG-E). Dies ist umso unverständlicher als im Umsetzungsgesetz zu FATCA¹⁷ schon auf den wirtschaftlich Berechtigten (neben der beherrschenden Person) Bezug genommen wird. Der wirtschaftlich Berechtigte sollte neben der beherrschenden Person auf jeden Fall auch ermittelt werden, entsprechend sollten § 2 Nr. 1, § 8 Abs. 1 Nr. 1 und § 14 Abs. 4 und 5 Nr. 2, § 16 Abs. 2, § 19 Nr. 39 und § 34 Nr. 17 FKAustG-E ergänzt werden. Zwar definiert § 34 Nr. 21 FKAustG-E immerhin die Eigenkapitalbeteiligung auch als „Begünstigte“ eines Trusts. Es ist aber zum einen eine sonderbare Einordnung der Begünstigung (die ja gerade keine echte

¹⁵ Vgl. 2.1.3 auf S. 12 in Markus Henn / Sarah Mewes / Markus Meinzer (2013): Schattenfinanzzentrum Deutschland. WEED, Misereor, GPF Europe, TJN and Netzwerk Steuergerechtigkeit Deutschland. http://www2.weed-online.org/uploads/schattenfinanzzentrum_deutschland.pdf. Bundeskriminalamt (o.J.): Managementfassung zur Fachstudie „Geldwäsche im Immobiliensektor in Deutschland“. https://www.bka.de/nr_204298/SharedDocs/Downloads/DE/ThemenABisZ/GeldwaescheFIU/fiuFachstudieGeldwaeschelImmobilien sektor.html.

¹⁶ Vgl. S. 15 in Markus Henn / Sarah Mewes / Markus Meinzer (2013): Schattenfinanzzentrum Deutschland. Herausgeber: WEED, Misereor, GPF Europe, TJN and Netzwerk Steuergerechtigkeit Deutschland. http://www2.weed-online.org/uploads/schattenfinanzzentrum_deutschland.pdf.

¹⁷ Gesetz zu dem Abkommen vom 31. Mai 2013 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013 Teil II Nr. 29, ausgegeben zu Bonn am 15. Oktober 2013. https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Internationales Steuerrecht/Staatenbezogene Informationen/Laender_A_Z/Verein_Staaten/2013-10-15-USA-Abkommen-FATCA-Gesetz.pdf? blob=publicationFile&v=3

Beteiligung ist), zum anderen ist sie sehr lückenhaft, da eben nur Trusts genannt sind, aber nicht explizit bei den detaillierten Vorgaben die Begünstigten oder Verwaltungsratsmitglieder einer Stiftung oder ähnlicher Rechtskonstrukte (z.B. Anstalten in Liechtenstein). Wir würden deshalb die Begünstigung nicht an dieser Stelle, sondern allgemein im Rahmen der wirtschaftlichen Berechtigung und für alle Rechtskonstrukte regeln. Im Übrigen sollte es auch Bestimmungen für Konstrukte geben, die vermeintlich keinen fest stehenden wirtschaftlich Berechtigten bzw. Begünstigten haben, also z.B. „discretionary trusts“ und Ermessensstiftungen. Es könnte zum Beispiel ergänzt werden, dass jede Nebenabsprache auch in Beistatuten oder „letter of wishes“ beziehungsweise sonstiger Art von Bedeutung ist, nach der die Begünstigung im Ergebnis klar für eine Person wirkt.

4. Lücken bei den Sorgfaltsvorschriften

Die Bestimmung, dass sich Finanzinstitute bei Neukonten von Rechtsträgern zur Feststellung, ob eine beherrschende Person eines passiven NFE eine meldepflichtige Person ist, nur auf eine Selbstauskunft verlassen kann (§ 22 FKAutG-E) halten wir für missbrauchsanfällig. Gleiches gilt für die Vorgaben bei einem Kontosaldo bzw. –wert über 1.000.000 Euro bei bestehenden Konten (§ 14 Abs. 5 Nr. 2 c) FKAutG-E). Es ist auch nicht klar, warum hier nicht wie in anderen Fällen die wie zum Beispiel bei Neukonten von Rechtsträgern (§ 16 Abs. 2 FKAutG-E) die Selbstauskunft auf Plausibilität geprüft werden muss.



Netzwerk Steuergerechtigkeit Deutschland

c/o WEED e.V., Eldenaer Str. 60, 10247 Berlin

Ansprechpartnerin: Lisa Großmann, Koordinatorin

lisa.grossmann@netzwerk-steuergerechtigkeit.de

www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de

Mitglieder des Netzwerks sind:

- Attac Deutschland
- Evangelischer Verband Kirche-Wirtschaft-Arbeitswelt
- Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft
- Global Policy Forum
- Misereor
- Oxfam Deutschland
- Transparency International Deutschland
- ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- WEED – Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung



weed

WEED – Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung e.V.

Eldenaer Str. 60, 10247 Berlin

Ansprechpartner: Markus Henn, Referent für Finanzmärkte

markus.henn@weed-online.org

www.weed-online.org